

Stadt Essen
Ordnungsamt - Allgemeine Gefahrenabwehr -
Fachbereich 32-4-1
Rathaus Porscheplatz
45121 Essen

Telefax: +49 201 88-32151
feuerwerk@ordnungsamt.essen.de

Antrag zur Freistellung vom Verwendungsverbot (Feuerwerk Ausnahmegenehmigung)

Für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 für ein privates Feuerwerk nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)

Angaben zur verantwortlichen Person:

Antragsteller/in:	Vorname	Nachname
	Geburtsdatum:	Geburtsort:
	Straße:	Hausnummer:
	PLZ:	Ort:
	Telefon:	Fax:
	E-Mail:	

Anlass zum Feuerwerk:

Abbrennort:

(Adresse oder Gemarkung, Flur, Flurstück)

(Lageplan beifügen!)

Datum des Feuerwerks:

Zeitraum:

____:____ bis ____:____ (max. 30min)

Art und Umfang der pyrotechnischen Gegenstände

Kategorie der pyrotechnischen Gegenstände
gem. § 3a SprengG:

Kategorie: _____

Sicherungsmaßnahmen

Begründung (Anlass):

(z.B. Hochzeit, Geburtstag, Firmenfeier etc.)

Bitte fügen Sie dem Antrag einen Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit eindeutiger Kennzeichnung des Abbrennplatzes bei.

Antragsteller/in ist Eigentümer/-in des Grundstückes auf dem das Feuerwerk abgebrannt wird:

Ja

Nein

Sofern Antragsteller Sie nicht selbst Grundstückseigentümer sind benötigen Sie die Zustimmung des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin:

Name des Grundstückseigentümers: _____

Anschrift: _____

Ich stimme dem Abbrennen des Feuerwerkes zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers /der Grundstückseigentümerin

- Ich beantrage / Wir beantragen die Freistellung vom Verwendungsverbot nach § 24 Absatz 1 Erste SprengV.
- Ich versichere / Wir versichern, dass das Abbrennen des Kleinf Feuerwerkes nicht in der Nähe von Anlagen und Gebäuden stattfindet, die in § 24 Absatz 1 Erste SprengV als besonders schützenswert genannt sind.
- Der Unterzeichner versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die Stadt Essen von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Hinweise für den Antragsteller / die Antragstellerin

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Auszug aus der Deutschen Grundkarte oder vergleichbarer Karte in ausreichender Ausdehnung mit min. 2 leserlichen Straßennamen und mit **eindeutiger Kennzeichnung des Abbrennplatzes**.

Der Grund für das geplante Feuerwerk muss ein **begründeter Anlass** sein. Beispiele hierfür sind u.a.: Familienfeiern wie z.B. Hochzeit oder runder Geburtstag, Vereins- und Firmenveranstaltungen aufgrund eines Jubiläums,

Für Unfälle, Sachbeschädigungen und damit verbundene Schadensersatzansprüche haftet der Inhaber der Bewilligung. Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen wird eine entsprechende Haftpflichtversicherung empfohlen.

Nutzungsrechte über Gebäude und Anlagen sind mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Die erteilte **Erlaubnis des Eigentümers der Fläche**, auf der das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist nachzuweisen.

Das Abbrennen privater Feuerwerke auf **öffentlicher bzw. öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen** sowie in **Naturschutzgebieten** ist nicht gestattet und somit nicht genehmigungsfähig.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper erworben und verwendet werden (= Feuerwerkskörper, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (**BAM**) geprüft wurden und entsprechend gekennzeichnet sind (**BAM-Zulassungszeichen**)).

Es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mit **Knall- oder Pfeifsatz** (z.B. Kanonenschläge, Heuler, Mehrfachkracher und dergleichen) sowie Raketen erworben und verwendet werden.

Restbestände, beispielsweise von Silvester, ausgenommen Bodenfeuerwerk (Sprüheffekte) dürfen **nicht** abgebrannt werden. Die Beschaffung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 für das Feuerwerk darf erst mit der erteilten Ausnahmegewilligung erfolgen. Das Gleiche gilt für Onlinebestellungen im Internet.

Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss spätestens um 22 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ), im Mai, Juni und Juli spätestens um 22.30 Uhr MEZ, beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22.30 MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23 Uhr MESZ beendet sein. (§ 11 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG))

Für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist ein Mindestabstand zum Wald von 100m gemäß **§ 47 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFog NRW)** zu beachten. Eine Befreiung vom § 47 Abs. 1 LFog NRW ist nur mit gültiger Erlaubnis nach § 7 oder § 27 und / oder einem Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz NRW möglich. Ohne die vorgenannte Befreiung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe zum Wald verboten.

Die Ausnahmegewilligung wird unter einem **Widerrufsvorbehalt** und mit **Nebenbestimmungen** (z.B. Auflagen) erteilt.

Die Verwaltungsgebühren für die „Feuerwerk-Ausnahmegewilligung“ liegen je nach Einzelfall bei mindestens 55,00 €.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin